

Vorblatt zum Frühwarndokument

<p>Vorhaben:</p>	<p>1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 1093/2010</p> <p>2) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU</p>
<p>KOM-Nr.:</p>	<p>1) COM (2017) 790 final 2) COM (2017) 791 final</p>
<p>BR-Drucksache:</p>	<p>1) BR-Drs. 775/17 2) BR-Drs. 776/17</p>
<p>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</p>	<p>1+2) FM / Az. 615.07-001</p>
<p>Zielsetzung:</p>	<p>In ihrer Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion hatte die EU-Kommission angekündigt, im Rahmen ihrer Bemühungen um Stärkung der Kapitalmärkte für einen wirkungsvolleren Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen zu sorgen. Die Vorschläge vom 20.12.2017 sind Teil des REFIT-Programms der Kommission und entsprechen einem Mandat, das der Kommission in der Eigenkapitalverordnung („CRR = Capital Requirements Regulation (EU) Nr. 575/2013“) übertragen wurde. Sie sollen gewährleisten, dass Eigenkapital-, Liquiditäts- und sonstige zentrale Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen angemessen festgesetzt werden. Die Anforderungen der CRR stellen weitgehend auf Kreditinstitute ab und sind nicht für alle Wertpapierfirmen uneingeschränkt geeignet.</p> <p>Die Überarbeitung stützt sich auf Empfehlungen der EBA vom September 2017 und war in der im Oktober 2017 vorgelegten Mitteilung zur Vollendung der Bankenunion angekündigt worden.</p>

	<p>Die zusammengehörenden Vorschläge BR-Drs. 775/17 (Verordnung) und BR-Drs. 776/17 (Richtlinie) sollen die Aufsicht über Wertpapierfirmen verbessern und die Kapitalmärkte effizienter gestalten. Der Aufsichtsrahmen soll dabei proportional und risikoadäquat ausgestaltet werden und gleichzeitig zur Stabilität der Finanzmärkte insgesamt beitragen. Die Wertpapierfirmen werden in drei Kategorien/Risikoklassen eingestuft, an deren Risikoprofil sich dann proportional die zu erfüllenden Aufsichtskriterien anlehnen.</p>
<p>Wesentlicher Inhalt:</p>	<p>Mit dem Vorschlag wird der bestehende Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen geändert.</p> <p><u>Wertpapierfirmen:</u></p> <p>Nach der Definition in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) ist eine Wertpapierfirma jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmäßig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt. Sie erbringen also eine Reihe von Dienstleistungen, die Anlegern Zugang zu Wertpapier- und Derivatemärkten verschaffen. Zu diesen Dienstleistungen zählen die Anlageberatung, das Portfoliomanagement, die Ausführung von Aufträgen für Kunden, der Handel mit Finanzinstrumenten und die Unterstützung von Unternehmen bei der Aufnahme von Mitteln an den Kapitalmärkten. Im Gegensatz zu Kreditinstituten nehmen Wertpapierfirmen jedoch keine Einlagen entgegen und gewähren auch nicht im großen Umfang Darlehen. Das Risiko, dass Einleger ihr Geld kurzfristig abziehen („Bank-Run“) und Gläubiger ihre Kredite nicht mehr bedienen können („Kreditrisiko“), besteht daher nicht in dem Maße, wie bei einem Kreditinstitut. Nach Angaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gibt es derzeit im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ca. 6.000 Wertpapierfirmen. Nach Schätzungen der</p>

EBA kontrollieren acht Wertpapierfirmen, die überwiegend im vereinigten Königreich angesiedelt sind, ca. 80 % der gesamten Vermögenswerte aller Wertpapierfirmen im EWR. Bei den übrigen Wertpapierfirmen handelt es sich zumeist um kleinere und mittlere Unternehmen.

Bestehender Regulierungsrahmen für Wertpapierfirmen CRR/CRD/MiFID II/MiFIR:

Wertpapierfirmen unterliegen gemeinsam mit Kreditinstituten bereits seit 1993 dem aufsichtsrechtlichen Regime der EU. Bislang galten grundsätzlich (mit einigen Ausnahmen) für alle Wertpapierfirmen dieselben Aufsichtsvorschriften wie für Kreditinstitute. In der CRR und der CRD -Richtlinie 2013/36/EU („CRD = Capital Requirements Directive/ Eigenkapitalrichtlinie“) sind die Kapital- und Liquiditätsanforderungen sowie weitere Anforderungen an das Risikomanagement festgelegt. Der in der CRR/CRD IV festgelegte Aufsichtsrahmen gilt in Verbindung mit der Finanzmarkttrichtlinie MiFID, bzw. MiFID II i.V.m. der Verordnung MiFIR seit dem 03.01.2018 (Richtlinie 2004/39/EG und 2014/65/EU). In der MiFID II/MiFIR sind u.a.

Zulassungsvoraussetzungen für Wertpapierfirmen und verpflichtende Wohlverhaltensregeln statuiert.

Wesentlicher (Änderungs-)Inhalt des Vorhabens:

Der Vorschlag sieht nunmehr im Wesentlichen vor, dass die Wertpapierfirmen in drei Kategorien/Klassen (gemessen nach Größe, Art und Komplexität) unterteilt werden und die Aufsichtsanforderungen proportional zum Risiko ausgestaltet werden:

Kategorie 1 / höchstes Risiko:

Wertpapierfirmen mit Vermögenswerten von insgesamt mehr als 30 Milliarden Euro, die Übernahmegarantieleistungen erbringen (Verpflichtung, Finanzinstrumente, die keine Käufer finden, in die eigenen Bücher aufzunehmen) und Handel auf eigene Rechnung

betreiben.

Kategorie 2 / mittleres Risiko:

Hierunter fallen alle Wertpapierfirmen, die mindestens eines der folgenden Größenkriterien erfüllen:

- **Verwaltete Vermögenswerte im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum und nichtdiskretionärer Vereinbarungen (Beratung) von mehr als 1,2 Milliarden Euro**
- **Bearbeitete Kundenaufträge in Höhe von mindestens 100 Millionen Euro/Tag für Kassageschäfte und/oder mindestens 1 Milliarde Euro/Tag für Derivate**
- **Eine Bilanzsumme von mehr als 100 Millionen Euro**
- **Bruttogesamteinkünfte von mehr als 30 Millionen Euro**
- **Risikopositionen aus dem Handel mit Finanzinstrumenten größer als Null**
- **Verwahrte und verwaltete Kundenvermögenswerte größer als Null**
- **Gehaltene Kundengelder größer als Null**

Kategorie 3/ niedriges Risiko:

Diese Kategorie umfasst alle Wertpapierfirmen, die unterhalb aller vorstehend genannten Schwellenwerte liegen.

Proportionale Aufsichtsanforderungen:

Kategorie 1/ höchstes Risiko:

Die als systemrelevant einzustufenden Wertpapierfirmen der Kategorie 1 sollen (weiterhin) komplett unter die Aufsichtsanforderungen aus der CRR/CRD IV fallen. Sie erbringen bankähnliche Dienstleistungen und übernehmen innerhalb des Binnenmarktes Risiken in einem signifikanten Umfang. Es handelt sich um die größten und am stärksten verflochtenen Wertpapierfirmen, deren Risikoprofile vergleichbar sind mit denen von signifikanten Kreditinstituten. Aus diesem Grund sollen sie weiterhin unter die CRR/CRD IV fallen und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht wie Kreditinstitute

	<p>behandelt werden. Zu diesem Zweck soll auch die Definition „Kreditinstitut“ in der CRR geändert werden, so dass zukünftig auch Wertpapierfirmen unter diese Definition fallen können.</p> <p><u>Kategorie 3/ geringes Risiko:</u> Für kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen ohne erhebliche Risiken für die Finanzstabilität (Kategorie 3) soll als Mindestkapitalforderung entweder das für ihre Zulassung erforderliche Anfangskapital oder ein Viertel ihrer fixen Gesamtkosten des Vorjahres gelten (je nachdem, welcher Wert höher ist).</p> <p><u>Kategorie 2/ mittleres Risiko:</u> Für diese Wertpapierfirmen gilt entweder die Mindestanforderung der Kategorie 3 oder (je nachdem, welcher Wert höher ist) der nach dem neuen „K-Faktor-Ansatz“ berechnete Wert. Der K-Faktor ist ein Ansatz zur Messung der spezifischen Risiken. Die K-Faktoren sind gezielt auf Dienstleistungen und Geschäftspraktiken ausgerichtet, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie für die Wertpapierfirma, ihre Kunden und die Gegenparteien Risiken verursachen, am höchsten ist. Die Kapitalanforderungen werden dabei entsprechend dem Volumen der einzelnen Geschäftstätigkeiten festgelegt.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p><u>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken</u> hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Das Subsidiaritätsprinzip ist in Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die EU (EUV) festgelegt. Es wird neben dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als wesentlich für die europäische Entscheidungsfindung angesehen. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wird die geeignete Handlungsebene im Bereich der geteilten Zuständigkeiten zwischen der EU und den EU-Mitgliedstaaten ermittelt. In Fällen der geteilten Zuständigkeit kann die EU nur dann tätig werden, sofern die in den Verträgen festgelegten Ziele auf EU-Ebene besser und effektiver zu verwirklichen sind. Die verfolgten Ziele lassen sich teilweise nur und teilweise besser auf Ebene der EU umsetzen, als</p>

	<p>auf nationaler Ebene. In Teilen werden bereits bestehende EU-Regelungen z.B. in der CRR geändert. Dies kann lediglich auf Ebene der EU geschehen. Zum Teil werden neue Regularien erschaffen. Um eine einheitliche Verfahrensweise länderübergreifend zu schaffen, da insbesondere Wertpapierfirmen auch grenzüberschreitend tätig sind, sollte eine effektive Gleichbehandlung in der Aufsicht auf Ebene der EU erfolgen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht gegeben.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) FzBR: 18.01.18, Plenum: nicht bekannt b) nicht bekannt c) nicht bekannt